



# Förderung in der Großtagespflege

## Merkblatt für Eltern

### 1. Allgemeines

Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen im Kalenderjahr oder mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden pro Woche stellen keine öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII dar und können somit nicht gefördert werden. Ausgenommen hiervon sind Ferienbetreuungen sowie Betreuungen, welche neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung notwendig ist. Diese Betreuung stellen somit Tagespflege im Sinne des SGB VIII dar.

#### 1.1. Grundsätze der Förderung in der Tagespflege

Tagespflege ist in folgenden Fällen möglich:

1. Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn
  - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
  - oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
2. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII.
3. Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend, z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils, auch in Kindertagespflege gefördert werden.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (z.B. Hort) vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend, z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils, auch in Kindertagespflege gefördert werden.

#### 1.2 Großtagespflege

Die Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen im Sinne der Förderrichtlinien der Stadt Heilbronn werden nach § 24 SGB VIII pauschal gefördert.

## 2. Erhebung eines Kostenbeitrags von den Eltern

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Eingewöhnungsphase. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet.

Da die Kindertagespflege der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt ist, kann in Heilbronn auch eine sogenannte „Häusliche Ersparnis“ von den Eltern neben dem o.a. Kostenbeitrag verlangt werden, wenn z.B. die betreuten Kinder bei der Kindertagespflegeperson Essen erhalten. Eine solche häusliche Ersparnis (**Essensgeld**) wird auch in Kindertageseinrichtungen von den Eltern verlangt. Diese „häusliche Ersparnis“ haben die Eltern, deren Kinder von den Tagespflegepersonen Essen erhalten, jedoch **direkt** an die Tagespflegepersonen zu zahlen. **Eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe ist nicht möglich.**

### 2.1. Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen. Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 Std./mtl., wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrages aus.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege. Für die Berechnung ist die ermittelte durchschnittliche, monatliche Betreuungszeit maßgebend.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Stand 31.12.2015):

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,60 € je Betreuungsstunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,20 € je Betreuungsstunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,80 € je Betreuungsstunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,30 € je Betreuungsstunde

### 2.2. Festsetzung

Die Festsetzung des Kostenbeitrages durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn erfolgt mittels Bescheid.

### **2.3. Erlass**

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Die Kostenbeitragspflicht entfällt, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn Eltern, Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld beziehen.

Die zumutbare Belastung aufgrund geringen Einkommens kann auf Antrag berechnet werden. Für die Bearbeitung des Antrages ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe zuständig

Gründe für eine Kostenbeitragsreduzierung sind nachzuweisen.